

Römisches Erbrecht

Skriptum zur Diplomprüfung

Impressum: MI: Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
Druck: Wirtschaftsabteilung der Universität, beide: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz



ÖH-SKRIPT



SHOP

ersetzt nicht
das Studium der gängigen Literatur
und den Besuch der Lehrveranstaltungen



Denise Rudel
ÖH Shop-Referentin



Julia Sageder
ÖH Vorsitz-Team



Susi Aichinger
ÖH Vorsitz-Team

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Vor dir siehst du ein Skript des Open Courseware Projekts der ÖH Linz, welches allen Studierenden und Interessierten frei und kostenlos zur Verfügung steht.

Das OCW- Projekt der ÖH Linz

Im Jahr 2007 haben der Vorsitz der österreichischen HochschülerInnenschaft Linz und das Referat für Skripten, Lernbehelfe und OCW mit der Umsetzung von Open Courseware an der Johannes Kepler Universität begonnen. Alle Skripten sollten den Studierenden und Interessierten kostenlos zugänglich sein, zudem sollten die Unterlagen frei verändert und vervielfältigt werden dürfen um die Qualität und Aktualität der Unterlagen zu verbessern.

Zu diesem Zweck wurden alle Unterlagen, deren Lizenz bei der ÖH liegt, digitalisiert, mit einer Struktur und Suchfunktion versehen und über eine Homepage allen InternetnutzerInnen zugänglich gemacht. Darüber hinaus wurde den Lehrenden an der JKU die Möglichkeit gegeben jederzeit Verbesserungen und Ergänzungen bei den Unterlagen vorzunehmen.

Lizenz

Um die freie Verbreitung rechtlich zu gewährleisten steht dieses Werk unter einer Creative Commons Lizenz 3.0 Österreich.

Du darfst das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Bearbeitungen des Werkes anfertigen.

Jedoch musst du dich dabei an gewisse Bedingungen halten:

- Du musst den Namen der/des Autorin/Autors / Rechteinhabers/Rechteinhaberin in der von ihm festgelegten Weise nennen.
- Das Werk darf nicht kommerziell genutzt werden.
- Die Weitergabe ist nur unter gleichen Bedingungen erlaubt, also unter der gleichen Lizenz.

Weitere und genauere Informationen über Creative Commons findest du unter

<http://www.creativecommons.at>.

Solltest du noch weitere Fragen zum OCW Projekt haben, oder dich beteiligen wollen, erreichst du uns unter oeh@oeh.jku.at oder **+43 732 2468 8535**.

Wir wünschen dir viel Spaß mit den OCW Skripten und viel Erfolg bei deinen Kursen!

I. DIE ERBFOLGE - ZIVILES UND PRÄTORISCHES ERBRECHT

1. Begriff der Erbfolge

Erbfolge ist grundsätzlich die GESAMTNACHFOLGE des ERBEN in das Vermögen des ERBLASSERS. Die Gesamtnachfolge ging für die Römer so weit , daß die Erben an die Stelle des Erblassers treten , was in Grundsätzen , wie "succedere in locum defuncti" zum Ausdruck gebracht wird.

Seinen Ursprung hatte das römische Erbrecht vielleicht in der Erbfolge der Hausgenossen (sui heredes):

Kinder und Ehefrau erbten den Hof zu gleichen Teilen und führten ihn in ungeteilter Erbgemeinschaft fort (=consortium).Jeder Miterbe konnte natürlich die Teilung verlangen , welche dann in Form der "actio familiae erciscundae" durchgeführt wurde.

Später trat neben diese gesetzliche Erbfolge die Möglichkeit über seinen Nachlaß per Testament zu verfügen . Man nannte die gesetzliche Erbfolge dann sinngemäß "INTESTATERBFOLGE" (Erbfolge ohne Testament).

Diese "Testierfreiheit" war das Grundprinzip des römischen Erbrechts , dessen liberaler Charakter noch die heutigen Erbrechtsordnungen prägt.

"hereditas" (=Erbschaft) : War der Gegenstand der Erbfolge , welcher alle Sachen , Rechte und auch Haftung für etwaige Schulden beinhaltete.

2. Ziviles und prätorisches Erbrecht

Die Intestaterbfolge , die ja auf die Zwölftafeln zurückging ,
beruhte auf den Prinzipien der Hausgemeinschaft und der
Agnation , welche schon in der jüngeren Republik überholt waren.

Es war den Menschen einfach nicht recht , daß die
aus verschiedensten Gründen aus dem Familienverband
ausgeschiedenen Hauskinder und Agnaten sowie die
kognatischen Blutsverwandten von der gesetzlichen
Erbfolge einfach ausgeschlossen sein sollten.

Da eine Neuregelung der zivilen Erbfolgeordnung unterblieb ,
war es schließlich der Prätor , der eine
Anpassung des Erbrechts an die Vorstellungen der Menschen
veranlaßte. Zur GESETZLICHEN ERBFOLGE (hereditas) kam die
sogenannte HONORARRECHTLICHE od.PRÄTORISCHE ERBFOLGE
(bonorum possessio). Dieses Nebeneinander spielt sowohl
bei testamentarischen wie bei der Intestaterbfolge eine
erhebliche Rolle.

Ihren Ursprung hatte die prätorische Erbfolge wahrscheinlich in
der Verteilung der Parteirollen beim
Erbschaftsstreit , der "hereditas petitio".

(=Erbschaftsklage des zivilen Erben)

Die Verteilung der Parteirollen war von Klägerseite
ähnlich ungünstig wie im Eigentumsprozeß , da der Kläger
hier sein Recht beweisen mußte , was dem beklagten
Erbschaftsbesitzer die günstigere Position einräumte.

(beatus possidens)

Bei nachfolgendem Erbschaftsstreit wurde durch ein Dekret

des Prätors zunächst die Besitzlage festgestellt , wobei einer der beiden Parteien als Erbschaftsbesitzer (bonorum possessor) anerkannt wurde. War das jedoch nicht der in Wahrheit Erbberechtigte , so unterlag er danach im Erbschaftsprozess und mußte die Erbschaft herausgeben , weil seine "bonorum possessio" "sine re" war , was nichts anderes hieß , als daß er nicht den endgültigen Besitz der Erbschaft , sondern nur die bessere Parteirolle im Prozeß hatte.

Später ging dann der Prätor dazu über auch Personen die nach IUS CIVILE nicht Erben waren die "bonorum possessio" zu erteilen , da eben die Erbfolge des IUS CIVILE nicht unbedingt gerecht schien.

Es war keineswegs so , daß der Prätor generell alle Erbfolgeentscheidungen des IUS CIVILE durch ein geschlossenes Berufungssystem der "bonorum possessio" außer Kraft setzte , sondern es entwickelte sich als sinnvolle Ergänzung des IUS CIVILE durch.

("Ius praetorium est , quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam")

II. INTESTATERBFOLGE UND TESTAMENTARISCHE ERBFOLGE

1. Begriffsbestimmungen

Die INTESTATERBFOLGE kam nur zur Anwendung , wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Testaments , also "intestatus"verstorben war.

Testamentarische und Intestaterbfolge schlossen einander grundsätzlich aus .Es war nicht möglich , daß der Erblasser für einen Teil der Hinterlassenschaft ein Testament verfaßte und für den anderen Teil Intestaterbfolge gelten ließ.("nemo pro parte testatus , pro parte intestatus decedere potest"- "niemand kann zum Teil mit Hinterlassung eines Testaments, zum Teil ohne Testament sterben")

Die in einem solchem Fall freigebliebenen Teile fielen nicht den gesetzlichen Erben zu , sondern wurden den testamentarischen Erben hinzugerechnet.

Mit dem Augenblick des Todes des Erblassers begann auch die Erbfolge. Das ist insofern von Bedeutung , als daß nur erben konnte , wer auch zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers und darüber hinaus am Leben war.

Wer jedoch zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch geboren , aber schon gezeugt war konnte jedoch sehr wohl Erbe sein nach dem Grundsatz "nasciturus pro iam nato habetur quotiens de commodo eius agitur" (=der Ungeborene wird schon für geboren gehalten , soweit es um dessen Vorteile geht).

Interessant war noch, daß die Erbfolge eine dauernde war, d.h. daß der Erblasser nicht die Freiheit hatte irgendwelche Bedingungen zu stellen unter denen der potentielle Erbberechtigte erben konnte.(semel heres semper heres = einmal Erbe-immer Erbe)

2. Intestaterbfolge

Das Erbrecht der Zwölftafeln , beruhte also wie oben bereits angedeutet , auf dem Prinzip der Agnation.

Wenn also ein Römer stirbt entsteht nach den Zwölftafeln (450 v. Chr.) eine Erbfolgeordnung in drei Kategorien.

An erster Stelle werden bestimmte Hausgenossen ("sui heredes") eingesetzt. Sollten solche nicht vorhanden sein , so wird der gradnächste Seiten verwandte ("adgnatus proximus") herangezogen. Wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist , werden schließlich die Sippen-genossen als Erben eingesetzt.

A. "Sui heredes"

Sind jene Hausgenossen , die durch den Tod gewaltfrei (sui iuris) werden.

HAUSKINDER (filius+filia familias)

in der manus-Ehe: EHEGATTIN (uxor in manu)

Die Ehegattin , die in der manus-Ehe gelebt hat steht jedoch dann "filiae loco" .(-ist wie eine Haustochter gestellt)

Die Angehörigen der "Sui heredes" haben also die Blutsverwandtschaft ("cognatio") nicht als Grundlage. Diese ist weder erforderlich (vgl. die Ehegattin oder ein Adoptivkind), noch ausreichend (vgl. ein emanzipiertes Kind). Hauptkriterium ist vielmehr die Hausgewalt des "pater familias" (= Hausvater-siehe "Familienrecht") zum Zeitpunkt seines Todes.

Weiters gilt der Grundsatz "postumus suus pro iam nato habetur" (= ein zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers gezeugter, aber noch nicht geborener "suus" gilt als bereits geboren).

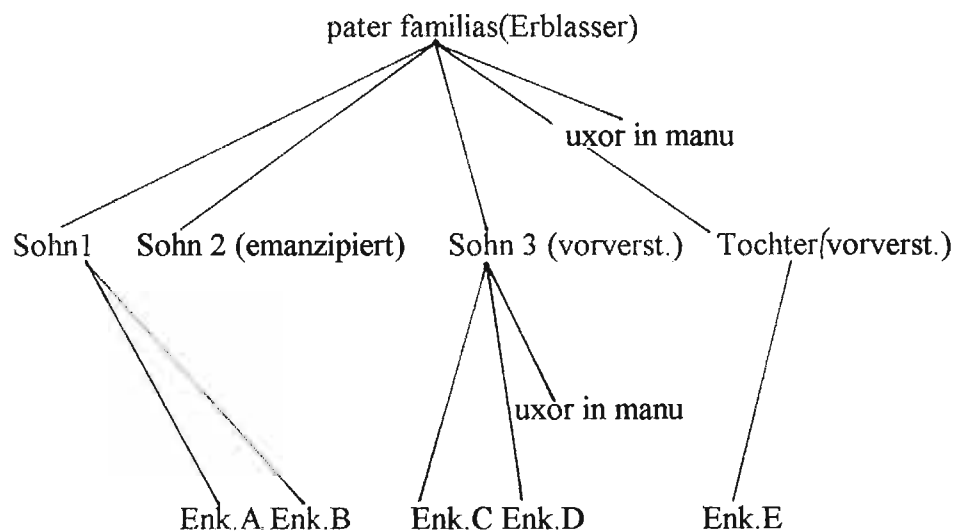
Alle "sui heredes" (Töchter, Söhne u. uxor in manu) sind gleichberechtigte Erben. Jeder von ihnen, der gewaltfrei wird, bildet eine neue "familia".

Sollten die Erben jedoch die alte Hausgemeinschaft fortsetzen, gelten sie als "consortium" (= Erbengemeinschaft) oder "ercto non cito".

Bei der Auflösung einer solchen Erbengemeinschaft wird Nachlaß nach Stämmen ("stirpes") geteilt, wobei jedes Mitglied der "suis heredes" einen eigenen Stamm bildet, dem ein gleicher Erbteil zuerkannt wird.

Sollte ein Haussohn ("filius familias") vor dem Erblasser verstorben, so treten seine Nachkommen und seine "uxor in manu" an seine Stelle und teilen den auf ihren Stamm Erbteil nach Köpfen ("per capita").

Grafik 1 :



Lösung Grafik 1:

Es erben: uxor in manu	1/3
Sohn 1	1/3
Enkel C u. D u. uxor in manu von Sohn 3 je	1/9

Begründung: Bei der Intestaterbfolge werden bekannterweise primär die Hauskinder u. die uxor in manu zu als gleichberechtigte Erben zu gleichen Teilen herangezogen. (Also Sohn 1 , Sohn 3 zählt auch und die uxor in manu).
Nachdem Sohn 3 vorzeitig verstorben ist , müssen sich seine uxor in manu und seine beiden Söhne dessen Drittel teilen , also $3 \times 1/9 = 1/3$.

Anmerkung: Die Enkel A und B sind nicht "sui heredes", weil sie durch den Tod des paterfamilias in die "patria potestas" (Hausgewalt) ihres Vaters , der jedoch "suis heredes" ist.
Auch der zweite emanzipierte Sohn ist kein "suus", da er durch den Tod des paterfamilias nicht frei geworden ist , da er aus dem sowieso bereits entlassen wurde.(= emanzipiert)
Enkel E stand auch nicht unter der "patria potestas" des Erblassers , weil er als eheliches Kind in der "patria potestas" seines eigenen Vaters steht und als uneheliches Kind von Geburt an eine "persona sui iuris" ohne agnatische Verwandtschaft ist.

B. Proximus Adgnatus:

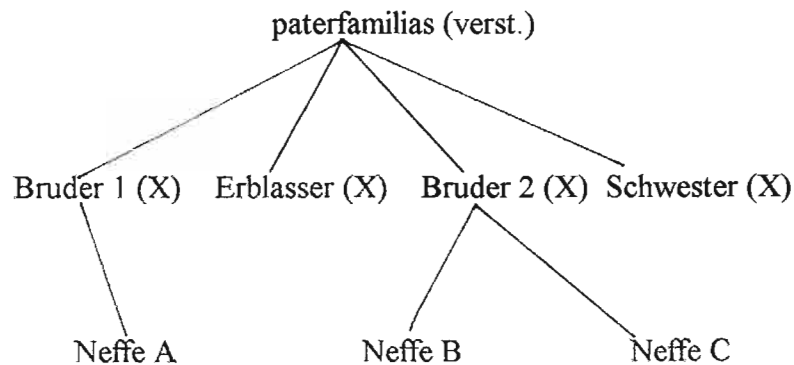
Def.: Der "proximus adgnatus" ist der gradnächste agnatische Verwandte. ("agnatio" = Verwandtschaftsverhältnis, das durch die "patria potestas" begründet wird / nicht verwechseln mit "cognatio" = Blutsverwandtschaft!)

Die Agnaten sind also , wie oben bereits genannt , als Erben subsidiär heranzuziehen , falls keine "sui heredes"

bereits verstorben ist (Vermögensfähigkeit / siehe Personen- u. Familienrecht), dann sind , wenn der Erblasser keine Kinder hat , seine Brüder als agnatische Verwandte zu gleichen Teilen erbberechtigt.

Die Gradesnähe hing von der Anzahl der Zeugungen ab , die zwischen dem Erblasser und dem Erben lagen nach dem Grundsatz "tot gradus quod generationes" (=soviele Grade , die Zeugungen). Gradnähere schlossen gradfernere Agnaten aus und gleichnahe teilten "per capita" (= nach Köpfen) im Gegensatz zu den "sui heredes" , welche "per stirpes" , also nach Stämmen teilten.

Grafik 2:



(X) = verstorben

Lösung: Neffen A,B,C erhalten je 1/3.

Sonderfälle:

Erblasser ist:

a.-eine Frau:

Es gibt hier keine "sui heredes" , weil eine Frau bekanntlich keine "patria potestas" begründen kann. Sie wird also primär von Adgnaten beerbt. Das wären also ihre Kinder aus einer "manus"-Ehe oder ihre Geschwister. Es wird hier natürlich ebenfalls nur dann zu einer Erbfolge kommen , wenn die Frau vermögensfähig war.

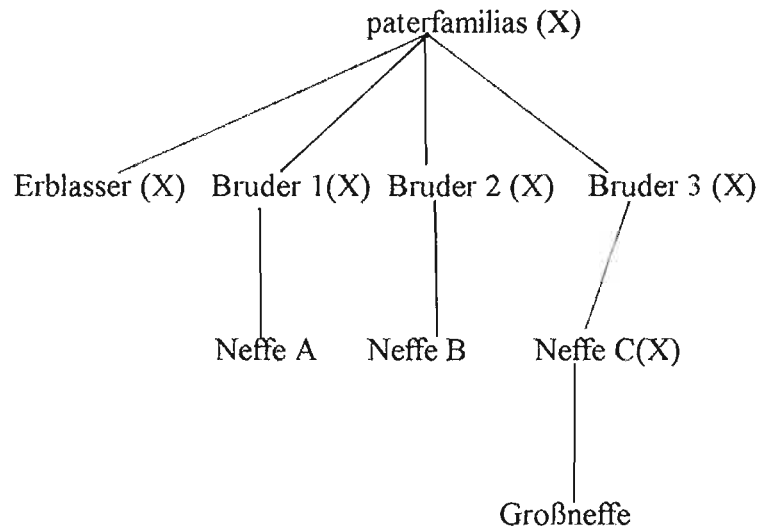
b.-ein Freigelassener:

Ein freigelassener hat keine Agnaten , da unter keiner "patria potestas" steht. Sollte er auch keine "sui" haben , dann fällt sein Nachlaß dem "patronus"(Freilasser) zu. Ähnlich verhält es sich beim "parens manumissor"und dem emanzipiertem Sohn , der keine "sui" hinterläßt.

c. Sollten die gradnächsten Verwandten

Erbschaft ausschlagen , dann kommen nicht etwa die gradferneren zum Zug , sondern die nächste Erbenklasse, nämlich die GENTILEN (Sippengenossen).

Grafik 3:



(X) = *verstorben*

Lösung:

Neffe A und B erben je zur Hälfte.

Der Großneffe kann nicht durch Repräsentation erben, weil wenn "proximi agnati" erben, dann werden gradfernere Agnaten durch gradnähere ausgeschlossen.

C. Gentiles

Die "gentiles" leiten sich von den Sippenverbänden der Anfänge des römischen Reichs ab (gens).

Die "gens" erbte als Kollektiv, was jedoch in der späteren Republik (3.-1.Jh.v.Chr.) außer Übung geriet.

Probleme des Intestaterbrechts der Zwölftafeln

Das altrömische Erbrecht basiert auf dem Agnationsprinzip (Verwandtschaftsverhältnis basierend auf der patria potestas), was nichts anderes heißt, als daß Blutsverwandtschaft allein noch kein Erbrecht begründete (siehe "emancipatus").

Auch konnte eine Mutter, welche "uxor in manu" war ihre eigenen Kinder beerben und vice versa. In einer gewaltfreien Ehe gab es kein Erbrecht zwischen den Ehegatten.

Im "consortium" wird durch die gesetzliche Erbfolge eine bestimmte Anzahl an Erben ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit oder Geschlecht zur gemeinsamen Bewirtschaftung des Erbes herangezogen, was im ländlichen Bereich meistens mit schwerer Feldarbeit verbunden war, wobei jeder die Teilung begehren und die wirtschaftliche Einheit zerstören konnte.

Oftmals verhinderte der "paterfamilias" eine solche Erbzersplitterung, indem er testamentarisch einen einzigen Erben einsetzte und die anderen "sui" enterbte.

Natürlich versuchte er diese anders zu entschädigen.

3. Prätorische bonorum possessio intestati

Aufgrund der obengenannten Mängel versuchte man seit der jüngeren Republik vom Agnationsprinzip (auf Familienverband aufbauend) zum Kognationsprinzip (auf der Blutsverwandtschaft aufbauend) überzugehen, was im prätorischen Edikt geregelt war.

Es ordnete die Anwarter zur "bonorum possessio intestati" ebenfalls in verschiedene Klassen, welche subsidiär berufen wurden:

- A. Die Klasse die zuerst zum Zug kommen würde bildeten die "unde liberi" , welche eine Erweiterung der "sui heredes" darstellen sollte , wo zusätzlich nur die aus der Hausgewalt des Erblassers emanzipierten Kinder , als auch der "nasciturus" (Ungeborener) berücksichtigt wurden.
- B. Die zweite Klasse bildeten die "unde legitimi", die im Großen und Ganzen mit der Intestaterbfolge der Zwölftafeln ident waren , außer daß der "nasciturus" hinzukam.
- C. Drittens wurde die Klasse der "unde cognati" herangezogen , welche alle Blutsverwandten bis zum sechsten Grad umfaßte.
- D. Als vierte und letzte Klasse wurde die Klasse "unde vir et uxor" berufen.
In dieser Klasse berief das Edikt den Ehegatten , der mit dem Erblasser bis zu dessen Tod in aufrechter Ehe gelebt hatte , was logischerweise nur für die gewaltfreie Ehe eine Rolle spielte , da die "uxor in manu" "filiae loco" (-an der Stelle einer Tochter) stand und schon in der ersten und zweiten Klasse zum Zug kam.
Es war charakteristisch für das römische Recht , daß Ehegatten gegenüber allen anderen Verwandten benachteiligt waren.

4. Das Testament

Definition: Ein Testament ist die letztwillige Verfügung des Erblassers.

Die Errichtung des Testaments war ein Libralakt (mit Erz und Waage) und hieß deshalb auch "testamentum per aes et libram".

Ursprünglich war es so, daß zwei Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden mußten: Zu Lebzeiten mußte der Erblasser sein Vermögen auf dem Wege der "mancipatio" auf einen Treuhänder ("familiae emptor") übertragen, der es nach dem Tod des Erblassers wiederum gemäß den in der "nuncupatio" des Mancipationsaktes getroffenen Bestimmungen an die Bedachten aushändigte. Mit der Zeit jedoch bekam dieses Treuhandgeschäft den Charakter einer Verfügung von Todes wegen mit unmittelbarer Wirkung für die Bedachten. Der "familiae emptor" wurde mehr und mehr zur Formperson, wie der "libripens" (Waaghalter) oder die Zeugen. Gegenüber dem Mancipationsakt trat der in einer schriftlichen Form verfaßte Wille in den Vordergrund.

5. Bonorum possessio secundum tabulas

(Prätorische Testamenterbfolge)

Ebenso wie bei der Intestaterbfolge entwickelten sich auch auf dem Gebiet der testamentarischen Erbfolge honorarrechtliche (prätorische) Sonderformen.

Der Prätor verhiess im Edikt demjenigen die Zuweisung des Erbschaftsbesitzes, der in der Testamentsurkunde zum Erben eingesetzt war, die die gesetzliche Zahl von sieben Zeugen aufwies (5 Zeugen, familiae emptor und libripens). Zu Beginn galt diese "bonorum possessio" als Beweiserleichterung. Später jedoch wurde dem "bonorum possessor secundum tabulas" eine "exceptio doli" gegen die Klage des zivilen Erben gewährt. Damit war der Erbschaftsbesitzer "cum re".

6. Das Kondizil

Das Kodizil war neben dem Testament die zweite weniger förmliche Art der letztwilligen Verfügung der Kaiserzeit.

Es war in der klassischen häufig nur eine Ergänzung des Testaments , weshalb es auch nur in Verbindung mit einem gültigen Testament wirksam war.

III. DER INHALT DES TESTAMENTS

1. Testierfähigkeit

- aktive Testierfähigkeit ("testamenti factio activa"):
= Fähigkeit ein Testament zu errichten. (jeder mündige römische Bürger)

- passive Testierfähigkeit ("testamenti factio passiva")
= Fähigkeit durch ein Testament zur Erbfolge berufen zu werden.

2. Die Erbeinsetzung

Die Gültigkeit eines Testaments hing von der Erbeinsetzung wenigstens eines Gesamtnachfolgers ab. Der Erblasser konnte einen Universalerben ("heres ex asse") oder mehrere Erben zu Bruchteilen einsetzen

3. Ersatzerbschaft

Der Erblasser konnte auch einen Ersatzerben bestimmen , welcher zum Zug kam , wenn der Ersterbe die Erbschaft nicht warb. ("Vulgarsubstitution")

4. Testamentauslegung

In der spätrepublikanischen Zeit wurde versucht den klaren Willen des Erblassers zu erkennen und danach auszulegen. In der Klassik jedoch wurde nur nach dem Wortlaut entschieden , auch wenn man wußte, daß der Testator sich getäuscht hatte.

IV.DAS NOTERBRECHT

1. Formelles Notrecht

Als Einschränkung der absoluten Testierfreiheit des Erblassers kannte das ältere Recht einen formellen Schutz der "sui heredes" , was nichts anderes heißt, als das sie im Testament erwähnt werden mußten. Ihnen mußte nur "gedacht" , sie aber nicht "bedacht" werden.

2. Materielles Noterbrecht (Pflichtteilsrecht)

Der Noterbe mußte hier beweisen , daß er ohne Grund benachteiligt wurde , dann konnte er mit der "querela" das Testament anfechten. Das Mindestmaß mit dem er hätte bedacht werden müssen wurde in Anlehnung an die "lex falcidia" auf ein Viertel festgesetzt.

V. DER ERWERB DER ERBSCHAFT NACH ZIVILRECHT UND NACH PRÄTORISCHEM RECHT

1. Die Hauserben

Nach Zivilrecht fiel den Hauserben die Erbschaft "ipso iure" (= von Rechts wegen) zu. Sie konnten dann weder ausschlagen , noch mußten sie eine bestimmte Antrittshandlung durchführen. Ein "beneficium obstinendi" wurde ihnen erst vom Prätor

gewährt. Wenn sie sich dann noch nicht in den Nachlaß eingemischt hatten , wurden sie vom Prätor so behandelt, als wären sie nie Erben geworden. Es hatten daher auch keine Nachlaßgläubiger Zugriff auf sie.

2. Die Außenerben (Extranei)

Ihnen fiel die Erbschaft nicht automatisch zu , sondern mußte vielmehr die Erbschaft antreten ("adire").

Dies konnte auf zwei Arten geschehen:

a. durch die formelle "cretio" (Entscheidung)

b. durch formlose Antrittshandlung (pro herede gestio)

Bis die "extranei" die Erbschaft antraten , war sie herrenlos (hereditas iacens).

3. Der Erbschaftserwerb nach Honorarrecht

Der Berufene mußte den Erbschaftsbesitz unter ein Angabe eines Berufungsgrundes beim Magistrat beantragen.

Es wurde ihm dann ohne nähere Prüfung des Berufungsgrundes die "bonorum possessio" verliehen , wenn kein näherer Berechtigter aufgetreten war.

VI. DAS LEGAT (VERMÄCHTNIS)

1. Begriff

Während die Erbeinsetzung die Gesamtnachfolge darstellte, war das Legat die letztwillige Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände zu Lasten des Gesamtnachfolgers dar.

2 Hauptarten:

a.-das Vindikationslegat:

der Vermögensgegenstand wurde dem Legatar direkt verschafft, er konnte es also mit der "rei vindicatio" vom Erben herausverlangen.

b.- das Damnationslegat:

dieses Legat stellte nur einen schuldrechtlichen Anspruch des Legatars gegen den Erben dar. Der Erbe bekam also zuerst die ganze Erbschaft und mußte dann die einzelnen Legate herausgeben.

2. Erwerb des Legats:

Die Wirksamkeit des Legats hing vom Eintritt der testamentarischen Erbfolge ab. Also konnte der Bedachte das Legat erst erwerben, wenn die Entscheidung über die Erbfolge gefallen war.

VII. DAS FIDEIKOMMIß:

Es war im Gegensatz zu den förmlichen Legaten eine formlose Bitte des Erblassers an den Erben. Es war anfänglich nicht klagbar. Später jedoch war es in einem außerordentlichen Verfahren vor dem "praetor fideicommissarius" klagbar. Fideikomnisse waren auch mündlich gültig.

Römisches Eibrecht



€ 1,50
€

10